

Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der medizinischen Fakultät der Universität Bern

vom 1. November 1999

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 46a der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom
19. November 1980¹ (AMV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das besondere Ausbildungs- und Prüfungsmodell (Modell)
an der medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Studierenden der Humanmedizin für das erste bis
dritte Studienjahr, für die Studierenden der Zahnmedizin für das erste und zweite
Studienjahr.

² Soweit diese Verordnung nicht davon abweicht, gelten die Bestimmungen der
AMV sowie der Verordnung vom 19. November 1980² über die Prüfungen für
Ärzte.

2. Abschnitt: Lerninhalte und Beurteilungen

Art. 3 Lern- und Beurteilungsinhalte

¹ Das erste und das zweite Studienjahr umfassen namentlich die Bereiche Physik,
Physiologie, Chemie, Biochemie, Humanbiologie, Molekular- und Zellbiologie,
Genetik, Zytologie, Histologie, Embryologie, Anatomie, Ökologie, psychosoziale
Medizin, Ethik und Gesundheitsökonomie.

² Das dritte Studienjahr umfasst zusätzlich zu den Kenntnissen und Fertigkeiten der
ersten beiden Studienjahre die Bereiche Pathophysiologie, Pharmakologie, Toxiko-

SR 811.112.241

¹ SR 811.112.1; AS 1999 2643

² SR 811.112.2

logie, Immunologie, allgemeine Pathologie, Mikrobiologie, psychosoziale Medizin sowie klinische Fertigkeiten im Rahmen des Gruppenunterrichts.

³ Die Fakultät kann einzelne Lerninhalte in ein anderes Studienjahr verschieben.

Art. 4 Beurteilungsbereiche

Während jedem der drei Studienjahre werden die folgenden Beurteilungsbereiche bewertet:

- a. theoretische Kenntnisse;
- b. praktische Fertigkeiten;
- c. Fachpraktika;
- d. Tutoriate;
- e. Wahlpraktika und Projektarbeiten.

Art. 5 Kreditpunktesystem

¹ Für die einzelnen Beurteilungsbereiche werden Kreditpunkte verteilt.

² In jedem Studienjahr sind 60 Kreditpunkte zu erwerben, um in das nächstfolgende Studienjahr übertreten zu können.

Art. 6 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹ Die Fakultät teilt dem Leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Leitender Ausschuss) und der Ortspräsidentin oder dem Ortspräsidenten die Prüfungsergebnisse mit.

² Die Ortspräsidentin oder der Ortspräsident teilt das Ergebnis jeder Prüfung den Studierenden mittels Verfügung mit.

Art. 7 Wiederholungen

¹ Nicht bestandene Beurteilungsbereiche können einzeln wiederholt werden, wenn gesamthaft mindestens 45 Kreditpunkte erreicht worden sind. Andernfalls ist das gesamte Studienjahr mit sämtlichen Beurteilungsbereichen zu wiederholen.

² Im ersten und zweiten Studienjahr ist eine einzige Wiederholung zulässig; im dritten Studienjahr sind zwei Wiederholungen zulässig.

Art. 8 Endgültiger Ausschluss

Ein endgültiger Ausschluss vom Modell hat den endgültigen Ausschluss von sämtlichen weiteren vergleichbaren Medizinalprüfungen (Modellstudiengang oder herkömmlicher medizinischer Studiengang anderer Fakultäten) zur Folge.

Art. 9 Information der Studierenden

Die Fakultät gibt den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Studienjahres schriftlich bekannt:

- a. die in den Beurteilungsbereichen angewendeten Beurteilungsverfahren;
- b. den Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen;
- c. die geforderte Mindestpräsenz in den Ausbildungsveranstaltungen;
- d. die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Beurteilungsbereiche;
- e. allfällige Verschiebungen von Lerninhalten in ein anderes Studienjahr.

Art. 10 Gebühren

Für die Beurteilung der Studierenden wird pro Studienjahr eine Gebühr von 250 Franken erhoben.

Art. 11 Examinatorinnen und Examinatoren; Bewertung

¹ Als Examinatorinnen und Examinatoren werden Personen beigezogen, die an der Lehre im Rahmen des Modells mitgewirkt haben. Der Leitende Ausschuss bezeichnet die Examinatorinnen und Examinatoren auf Vorschlag der Fakultät und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

² Die Fakultät bestimmt pro Studienjahr und Beurteilungsbereich eine verantwortliche Examinatorin oder einen verantwortlichen Examinator und teilt diese Personen dem Leitenden Ausschuss mit.

³ Für die Bewertung von schriftlichen Prüfungen ist eine Examinatorin oder ein Examinator allein verantwortlich. Prüfungen nach anderen Verfahren werden von zwei Examinatorinnen oder Examinatoren abgenommen und bewertet.

⁴ Bei mündlichen Prüfungen ist zusätzlich eine Prüfungsvorsitzende oder ein Prüfungsvorsitzender (Ortspräsident/in oder Stellvertreter/in) anwesend. Praktische Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfungsvorsitzenden beaufsichtigt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Auswertung

Die Erfahrungen mit dem Modell, insbesondere mit dem Kreditpunktesystem, werden laufend ausgewertet.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. Oktober 1996³ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der medizinischen Fakultät der Universität Bern wird aufgehoben.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Modell gilt für das zweite Studienjahr ab 2000/2001, für das dritte Studienjahr ab 2001/2002.

² Studierende, die ihr Studium vor 1999 begonnen haben, können es nach bisherigem Recht fortsetzen.

³ Für die Prüfungen nach bisherigem Recht wird jährlich nur noch eine Prüfungssession durchgeführt.

⁴ Die Prüfungen nach bisherigem Recht werden letztmals wie folgt durchgeführt:

- | | | |
|----|---|-------|
| a. | erste Vorprüfung: | 2001 |
| b. | zweite Vorprüfung: | 2002 |
| c. | erster Teil der Schlussprüfung für Ärzte: | 2003. |

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

1. November 1999

Eidgenössisches Departement des Innern:

10686

Dreifuss